

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schwentinental über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und der §§ 1,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), in den jeweils geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Schwentinental erlassen:

§ 1

1. Die Gebührentabelle, die Anlage zur Satzung der Stadt Schwentinental über die Erhebung von Verwaltungsgebühren ist, wird unter Nummer I. Allgemeine Gebühren beim Unterpunkt Gebühr nach Zeitaufwand angepasst:

Gebühr nach Zeitaufwand

Soweit Tatbestände, schriftliche Auskünfte, Aufnahme von Anträgen, Genehmigungen, Erlaubnissen Bescheide und andere schriftliche Arbeiten in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.

Die Stundensätze werden nach der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren des Landes Schleswig-Holstein festgelegt.

Die Stundensätze betragen z.Zt.

| | |
|--|---------|
| Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt: e.D. | 45,00 € |
| Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt: m.D. | 51,00 € |
| Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt: g.D. | 63,00 € |
| Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt: h.D. | 82,00 € |

2. Die Gebührentabelle, die Anlage zur Satzung der Stadt Schwentinental über die Erhebung von Verwaltungsgebühren ist, wird unter Nummer III. Bau-, Umwelt-, Entwässerungs- und Ordnungsangelegenheiten Punkt 13. wie folgt ergänzt:

13. Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG)

Erlas eines Leistungsbescheides über die Durchführung einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe im Wege der Ersatzvornahme; hier: Durchführung einer angemessenen und ortsüblichen Beisetzung gem. § 13 Abs. 3 BestattG

Gebührenbemessung nach Zeitaufwand

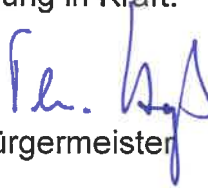
51,00 € - 82,00 € je angefangene Stunde

§ 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwentinental, den 23.04.2021




Bürgermeister